

CT Canada Trade GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

GVO Garantie Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln in der jeweils gültigen Fassung nicht kennzeichnungspflichtig sind und keine gentechnisch veränderten Organismen/Rohstoffe enthalten, nicht aus solchen Organismen/Rohstoffen bestehen und bei einer Herstellung solche Organismen/Rohstoffe auch nicht eingesetzt werden, d.h. auch, dass sie nicht vollständig oder teilweise aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) abgeleitet sind. Dies gilt für alle eingesetzten Rohstoffe einschließlich Zusatzstoffe und Aromen.

Sonst. Merkmale: Kosten aufgrund von unzureichender Ladesicherung gehen zu Lasten des Verkäufers. Kosten für den grünen Punkt und Recycling der Transportverpackung sowie ggfs. Kosten deutscher Laboruntersuchungen gehen zu Lasten des Käufers.

Lieferung

Parität: ICC INCOTERMS 2010

Liefertermin/Verladetermine: Sämtliche Lieferungen sind dem Käufer per Verladeavis zu avisieren und strikt einzuhalten.

Dokumenten-Satz: Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, benötigen wir vor Ankunft der Ware im Bestimmungshafen die handelsüblichen Verschiffungsdokumente zur Bearbeitung.

Einhaltung Liefertermin: Hält der Verkäufer den Liefer-/Verladetermin nicht ein, kann der Käufer ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Bei Nichteinhaltung der angegebenen Liefer-/Verladetermine gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 20.000 € pro Container als vereinbart. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Abzug zu bringen.

Der Liefer-/Verladetermin gilt nur als dann eingehalten, wenn sämtliche nach diesem Vertrag vorzunehmenden Lieferungen rechtzeitig erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der sich aus diesem Vertrag ergebende Liefer-/Verladetermin oder die termingerechte Lieferung in der vereinbarten Beschaffenheit und/oder Menge nicht eingehalten werden können. Die Erfüllung dieser Verpflichtung lässt die dem Käufer in einem solchen Fall zustehenden Rechte unberührt.

Falls der Verkäufer den sich aus diesem Vertrag ergebenden Liefer-/Verladetermin oder die termingerechte Lieferung in der vereinbarten Beschaffenheit und/oder Menge nicht einhält, ist der Käufer berechtigt, z.B. durch Deckungskäufe bei Dritten oder durch andere geeignete Maßnahmen, sicherzustellen, dass die vom Verkäufer nicht rechtzeitig oder in Beschaffenheit und/oder Menge nicht ordnungsgemäß gelieferte Ware dem Käufer unverzüglich zur Verfügung steht.

Qualitätssicherung

Qualitätssicherung Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Die einzelnen Maßnahmen und Verpflichtungen des Verkäufers sind in der „Anlage Qualitätssicherung“ geregelt. Die „Anlage Qualitätssicherung“ ist diesem Vertrag beigelegt. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Nichteinhaltung der in der „Anlage Qualitätssicherung“ aufgeführten Verpflichtungen durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe für jeden Einzelfall in Höhe von bis zu 15.000,00 € in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Abzug zu bringen.

Konventionalstrafe

Konventionalstrafe Bei einer von einem unabhängigen Sachverständigen festgestellten Abweichung der Ware von der vertraglich vereinbarten Qualität, verpflichtet sich der Verkäufer zu Zahlung einer Konventionalstrafe pro Artikel, Charge und Art der Abweichung an den Käufer. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von dem Käufer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmt und kann bis zu 10.000,00 € je Einzelfall betragen. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Abzug zu bringen. Eine vom Käufer analysierte Warenpartie mit einer nicht verkehrsfähigen Lotnummer wird grundsätzlich abgelehnt. Dem Verkäufer steht es frei nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer die nicht analysierten Lotnummern der Partie vom unabhängigen Probennehmer International Sampling Service (ISS) zu beproben und ein Gutachten von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten, sachverständigen Institut hinsichtlich des beanstandeten Parameters erstellen zu lassen.

Alle Lotnummern, die nach einer Untersuchung seitens Käufer oder Verkäufer als nicht verkehrsfähig beurteilt wurden, verpflichten grundsätzlich den Verkäufer zur Rücknahme der betroffenen Lotnummern. Sämtliche Kosten – einschließlich der Kosten für die nachträglich geprüften Lotnummern gehen zu Lasten des Verkäufers.

Sonstige Bestimmungen

Haftung für Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung der Ware: Der Verkäufer garantiert die Konformität der Ware, der Verpackung und der Kennzeichnung mit allen rechtlichen Bestimmungen, die in dem jeweiligen Land gelten, in das die Ware geliefert und vertrieben werden soll (z.B. Europäisches Gemeinschaftsrecht, nationales Recht, sonstige nach nationalem Recht anwendbare Vorschriften). Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für die korrekte lebensmittelrechtliche Kennzeichnung der Ware. Der Verkäufer übernimmt im Wege der selbständigen Garantie die Gewähr dafür, dass seine Ware (einschließlich Verpackung und Kennzeichnung) während der gesamten Zeit der ggf. vereinbarten Gewährleistungsfrist, zumindest aber während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und insbesondere sämtliche vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweist. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware in vollem Umfang der eigenen Herstellung bzw. der eigenen Produktion entstammt. Eine Fremdproduktion sowie die Weitergabe des Auftrages oder Teilen davon an Subunternehmer oder sonstigen Erfüllungshelfer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Käufers zulässig.

Untersuchung der Ware und Rüge: Bei der Wareneingangskontrolle wird die Ware daraufhin geprüft, ob sie ihrer Art und Menge nach mit der bestellten Ware übereinstimmt und ob auf erste Sicht offensichtliche Mängel feststellbar sind. Die weitere Untersuchung der Ware kann, sofern und soweit sie tunlich sind, auch durch einen vom Käufer beauftragten Dienstleister erfolgen.

Rügen der aufgrund vorgenannter Untersuchungen feststellbaren Mängel sind jedenfalls dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Ankunft der Ware an dem jeweiligen von dem Käufer benannten Importlager erfolgen.

Bei verdeckten Mängeln ist die Rüge jedenfalls dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen seit der Entdeckung des Mangels erfolgt.

- Mängelhaftung:** Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Käufer zu. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
Sollte der Verkäufer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch den Käufer mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Käufer zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen (z.B. durch Deckungskauf). Sofern absehbar ist, dass eine Mängelbeseitigung bis zum Ablauf des in diesem Vertrag angegebenen Liefertermins durch den Verkäufer nicht oder nicht vollständig erfolgen kann, stehen die vorgenannten Befugnisse dem Käufer auch ohne vorherige Aufforderung zu. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Käufers wegen Sach- oder Rechtsmängeln bleiben hiervon unberührt.
Bei Rechtsmängeln stellt der Verkäufer dem Käufer auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Verkäufer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
Die Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit der Ware verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ankunft der Ware am Bestimmungsort.
Entstehen dem Käufer aufgrund der Lieferung der mangelhaften Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Lager- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangs- oder Qualitätskontrolle, so hat der Verkäufer diese Kosten zu tragen.
Soweit vorstehend nicht etwas anderes geregelt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängel Anwendung.
- Produkthaftung:** Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen dieser Haftung ist der Verkäufer auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird der Käufer dem Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Verletzung der Rechte Dritter:** Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
Wird der Käufer von einem Dritten wegen Schutzverletzung (einschließlich der Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften) in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus und im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen der Verletzung von Rechten Dritter beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Andienung vertragswidriger Dokumente:	<p>Hat der Verkäufer unrichtige oder unvollständige Dokumente oder Dokumente, die nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entsprechen, angeboten, so kann der Verkäufer ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.</p> <p>Statt des Rücktritts und der Forderung von Schadenersatz kann der Käufer die Lieferung richtiger Dokumente verlangen, wenn er dies innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Andienung der Dokumente gegenüber dem Verkäufer erklärt.</p>
Abtretung:	Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Verkäufers gegen den Käufer an Dritte aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist ausgeschlossen, soweit der Käufer einer solchen Abtretung oder Verpfändung nicht im Vorwege schriftlich zugestimmt hat.
Datenverarbeitung:	Der Verkäufer erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.
Geheimhaltung:	Der Verkäufer ist verpflichtet, alle vom Käufer erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit des Käufers ausdrücklicher Zustimmung offengelegt und zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
Unterlagen:	An sämtlichen Unterlagen des Käufers behält sich der Käufer die Eigentums-, Urheber- sowie alle sonstigen Rechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung des Kaufvertrages zu verwenden; nach Durchführung des Kaufvertrages sind sie dem Käufer auf dessen Wunsch zurückzugeben.
Allgemeine Bedingungen:	Ergänzend zu den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten die Geschäftsbedingungen sowie die Schiedsgerichtsordnung und die Verfahrensordnung für Sachverständige des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. in der Fassung vom 01.03.2011. Auf Wunsch wird der Käufer dem Verkäufer diese Regelwerke übersenden. Weichen die Regelungen in diesem Vertrag von den Geschäftsbedingungen, der Schiedsgerichtsordnung und der Verfahrensordnung für Sachverständige des Warenvereins der Hamburger Börse e.V. ab, gehen die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen den Regelungen des Warenvereins vor.
Geltendes Recht:	Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt unabhängig davon, in welchem Land der Verkäufer und der Käufer ihren Sitz haben und für welches Land die zu liefernden Waren bestimmt sind.
Erfüllungsort:	Ist ein Erfüllungsort nicht bestimmt, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ware das von dem Käufer angegebene Lager.
Gerichtsstand:	Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich seiner Durchführung und etwaigen Beendigung ergeben, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V., Hamburg, Deutschland.
Vertrags-sprache:	Die Vertragssprache ist, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas andere vereinbart haben, Deutsch.

Sonstige: Zwischen den Parteien gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der Käufer nicht an. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers eine Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Folgende Anlage ist beigelegt, die unmittelbar Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf der CT Canada Trade GmbH sind:

Anlage Qualitätssicherung

Allgemeine Qualitätssicherungsbedingungen

1. Allgemeine Anforderungen an Gutachten:

Die unten genannten Gutachten müssen von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten, sachverständigen Institut erstellt werden. Ein Gutachten muss alle für eine Aussage zur Verkehrsfähigkeit des Vertragsproduktes relevanten Parameter enthalten. Die Verkehrsfähigkeit nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften und in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Lebensmittellegalität und Lebensmittelqualität muss beurteilt und bestätigt sein.

Folgende Untersuchungsbereiche müssen dabei immer abgedeckt sein: Sensorik; Chemie; Mikrobiologie; Deklaration.

• Nährwertangaben:

Die in einem Gutachten aufgeführten Nährwertangaben müssen auf analytischen Werten beruhen, die aus Bestimmungen mit repräsentativen Probenmengen (Mehrfachbestimmungen) ermittelt worden sind. Eine Berechnung über die Rezeptur ist nicht akzeptabel.

• Gentechnisch veränderte Organismen (GVO):

Für das Nichtvorhandensein von GVO muss eine dokumentierte Gefahrenanalyse durchgeführt worden sein. Besteht die Gefahr eines Eintrages bezüglich GVO, so muss der Verkäufer risikoorientiert mindestens jedoch einmal im Jahr den möglichen Eintrag vom GVO für das Vertragsprodukt per Gutachten überprüfen lassen. Wir weisen ebenfalls auf eine risikoorientierte Durchführung von Rohstoffanalysen hin.

Diese Gutachten sind vom Verkäufer vorzuhalten und müssen auf Verlangen der Fa. CT Canada Trade GmbH zur Verfügung gestellt werden.

• Migrationen:

Substanzmigrationen aus der Verpackung in das Lebensmittel sind auf ein Minimum zu reduzieren und wenn möglich auszuschließen. Die gesetzlichen Anforderungen sind mindestens einzuhalten. Das Verpackungsmaterial ist für die spezifischen Verwendungen nachweislich geeignet. Für alle eingesetzten Verpackungsmaterialien, die in direkten Kontakt mit dem Lebensmittel kommen oder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen könnten (Lebensmittelkontaktmaterialien) liegen den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Spezifikationen und Konformitätserklärungen vor.

Konformitätserklärungen sind durch Migrationsteste entweder mit dem Produkt selbst oder unter „Worts-Case-Bedingungen“ verifiziert. Genannte Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen und Migrationsteste sind vom Verkäufer vorzuhalten und müssen auf Verlangen der Fa. CT Canada Trade GmbH zur Verfügung gestellt werden.

• Gluten:

Das Vorhandensein von Gluten bei Vertragsprodukten mit der Auslobung „glutenfrei“ ist per Gutachten zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt mittels ELISA (Nachweisgrenze Gluten <10ppm). Der Verkäufer legt dem Käufer vor jeder Erstbelieferung ein Gutachten vor. Der Verkäufer überprüft die Abwesenheit von Gluten mindestens quartalsweise per Gutachten. Diese Gutachten sind vom Verkäufer vorzuhalten und müssen auf Verlangen der Fa. CT Canada Trade GmbH zur Verfügung gestellt werden.

2. Einlistungsgutachten:

Vor jeder Erstbelieferung (Artikel aus Festlistung, Aktion, Saison) legt der Verkäufer der Fa. CT Canada Trade GmbH ein aktuell erstelltes Gutachten vor. Das Gutachten darf maximal 6 Wochen alt sein.

3. Quartalsgutachten

Jeweils zum Ende Februar, Mai, August und November müssen dem Verkäufer aktuelle Quartalsgutachten vorliegen. Diese Gutachten sind vom Verkäufer vorzuhalten und müssen auf Verlangen der Fa. CT Canada Trade GmbH zur Verfügung gestellt werden.

4. Produkthaltbarkeit

Der Verkäufer verpflichtet sich dem möglichen (nötigen) Haltbarkeitszeitraum des Vertragsproduktes unter Einbeziehung von Worst-Case-Bedingungen (z.B. spezifische, maximale Lagertemperatur; Produktionszeitraum; Lagerzeitraum...) bis zum Ende der vereinbarten Restlaufzeit (Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum) nachweislich zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Zeiträume für Produktion, Lagerung und Logistik auf Seiten des Verkäufers, sind auf das Nötigste zu reduzieren.

5. Rückstellmuster:

Von jeder Produktionscharge sind, bis mindestens zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums des Vertragsproduktes unter Einbeziehung von worst-case-Bedingungen (z.B. spezifische, maximale Lagertemperatur, Produktionszeitraum, Lagerzeitraum etc.) bis zum Ende der vereinbarten Restlaufzeit (Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum) nachweislich zu ermitteln und regelmässig zu prüfen. Zeiträume für Produktion, Lagerung und Logistik auf Seiten des Verkäufers, sind auf das Nötigste zu reduzieren.

6. Inhaltsstoffe / Herstellungsart:

Die durch Fa. CT Canada Trade GmbH vorgegebenen Qualitätsparameter sind einzuhalten.

Die Verwendung folgender Stoffe oder Herstellungsarten sind generell nicht zulässig:

- Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
- Ionisierte Bestrahlung

Die Verwendung folgender Stoffe ist nur nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung zulässig:

- Azofarbstoffe, für die ein Warnhinweis benötigt wird

• Gehärtete Fette

7. Fremdkörperdetektion

Eine Fremdkörperdetektion erfolge nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Endprodukte werden mindestens auf metallische Fremdkörper detektiert.

8. Zertifizierungen:

Die Produktionsstätten in der das Vertragsprodukt produziert wird, sind der Firma CT Canada Trade GmbH schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung muss umgehend und schriftlich informiert werden.

Sämtliche Produktionsstätten des Verkäufers verfügen für die Dauer und Vertragsbeziehung über ein gültiges IFS-Zertifikat „Higher Level“. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Firma CT Canada Trade GmbH kann auch ein gültiges BRC-Zertifikat „Grade A“ oder ein FSSC 22000-Zertifikat akzeptiert werden.

Auf Anforderung sind der Fa. CT Canada Trade GmbH vor Einlistung die Zertifikate vorzulegen. Der Verkäufer wird die Fa. CT Canada Trade GmbH über alle Änderungen bzgl. seiner Zertifizierung schriftlich unterrichten.

9. Auditierungen:

Der Verkäufer berechtigt die Fa. CT Canada Trade GmbH oder ein von CT Canada Trade beauftragtes Institut, unangekündigte Auditierungen an allen Produktionsstätten vorzunehmen. Die Häufigkeit liegt im Ermessen der Fa. CT Canada Trade GmbH. Nach Vorlage einer durch die Fa. CT Canada Trade GmbH ausgestellten Berechtigung wird dem Auditor für alle relevanten Räumlichkeiten Zugang gewährt. Der Verkäufer stellt dem Auditor einen verantwortlichen Mitarbeiter oder eine Vertretung zur Verfügung. Die Auditoren sind unterwiesen verschiedene Abweichungen mit einem Foto zu dokumentieren. Die Fotos dienen lediglich der Dokumentation von punktuellen Abweichungen. Es ist im Sinne der Fa. CT Canada Trade GmbH, dass unter Aufsicht eines verantwortlichen Mitarbeiters fotografiert wird.

10. Qualitätssiegel:

Die Werbung mit Qualitätssiegeln (z.B. Stiftung Warentest, Öko-Test, DLG oder DZG) erfolgt ausschließlich durch direkte Veranlassung durch den Käufer.

11. Marktrelevante Maßnahmen mit Außenwirkung:

Ist der Verkäufer von einer Verbraucherwarnung mit Außenwirkung betroffen (zum Beispiel EU-Schnellwarnung „RASFF“, Rückruf, Pressemeldungen etc.), meldet er dies dem Käufer unverzüglich und direkt.

Bei Anliegen von Behörden, Presse, Verbraucherzentralen, privaten Verbraucherschutzorganisationen, die mittelbar oder unmittelbar das Vertragsprodukt betreffen, stimmt sich der Verkäufer unverzüglich und direkt mit dem Käufer ab.

12. Kostenübernahme:

Die aus der Erfüllung und Durchführung der aus den Punkten 1 bis 9 entstehenden Kosten trägt der Verkäufer. Hiervon unberührt bleibt die gesonderte Vereinbarung einer Kostenpauschale für die durch die Fa. CT Canada Trade GmbH durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen.

13. Verteiler:

Die Anlage Qualitätssicherung liegt den QS-/QM Abteilungen in den jeweiligen Produktionsstätten des Verkäufers vor und sind bekannt.

14. Kundenkulanz:

Bei direkt an den Hersteller oder über CT Canada Trade GmbH gemeldete Personen- oder Sachschäden von Kunden (Producthaftpflichtfälle), welche durch ein Produkt des Herstellers verursacht wurden, ist der Sachverhalt schnell und unbürokratisch zu überprüfen und der Vorgang schnellstmöglich kulant, ohne Abzug des Selbsterhaltes gegenüber dem Kunden abzuschließen. Mit dem Kunden wird ausschliesslich in dessen

Landessprache kommuniziert. Bei Fällen, die dem Hersteller über CT Canada Trade GmbH gemeldet wurden und der Kunde in die Schadenregulierung eingewilligt hat, ist CT Canada Trade GmbH zudem über den Abschluß des Vorgangs und darüber, wie er reguliert wurde, zu informieren.

Stand: May 2019

CT Canada Trade GmbH

Verkaufs – und Lieferbedingungen

1. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der CT Canada Trade GmbH (Verkäufer) sind ausschließlich zur Verwendung gegenüber Unternehmern bestimmt. Sie gelten ausschließlich für alle von dem Verkäufer abgegebenen Angebote und für alle mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn der Verkäufer diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Verkäufer behält sich für den Fall der nicht richtigen oder rechtzeitigen Selbstbelieferung durch seinen Zulieferer vor, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer das Beschaffungsrisiko ausdrücklich übernommen hat. Die Verkaufspreise können im Falle der Erhöhung der für die Vertragsprodukte zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden nationalen oder internationalen öffentlichen Abgaben oder Frachten oder im Falle deren Neueinführung im entsprechenden vom Verkäufer errechneten Verhältnis angepasst und erhöht werden. Die Verkaufspreise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel können nur geltend gemacht werden, solange dem Verkäufer eine Kontrolluntersuchung möglich ist. Eine nicht fristgemäße Rüge schließt jeglichen Anspruch bei Mängeln des Kunden aus. Für Mängel der Ware leistet der Verkäufer nach seiner Wahl entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Wahlrecht besteht nicht im Falle eines Regresses nach § 478 BGB. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz verlangen. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, beschränkt sich der Schadensersatz auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig herbeigeführt hat. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers oder des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne räumt der Verkäufer dem Käufer nicht ein. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr, beginnend ab Gefahrenübergang. Für den Fall des Lieferantenregresses nach § 478 BGB gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Dem Käufer stehen über die ihm in diesen Bestimmungen zugestanden Ansprüche hinaus keine weiteren Ansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsabschluss, sonstigen Pflichtverletzungen oder bei deliktischem Handeln. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ein Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Verkäufer, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verkäufer, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nur für den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Dasselbe gilt, soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder das Beschaffungsrisiko ausdrücklich übernommen hat. Ansprüche auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb der Ausschlussfrist von 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.
4. Fälle höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer –unbeschadet seiner sonstigen Rechte –, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind. Als höhere Gewalt gelten z. B. Krieg, Aufruhr, Unruhen, Ein-/Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Unterbrechungen der Verkehrswege, Naturkatastrophen wie z. B. außergewöhnliche Hitze, Nässe oder Frostperioden und sonstige Ereignisse, die dem Verkäufer die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen. Im Übrigen bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
5. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung behält sich der Verkäufer das Eigentum an seiner Warenlieferung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist der Käufer verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, einen Besitzwechsel der Ware sowie die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers unverzüglich mitzuteilen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach dieser Bestimmung ist der Verkäufer berechtigt, die Ware heraus zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gegenüber dem Verkäufer gerät, Zahlungseinstellung vorliegt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist. Der Käufer ist in den Fällen des Satzes 5 verpflichtet, dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu liefern und auf Verlangen des Verkäufers dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für

die durch Verarbeitung, Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstehende Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer.

6. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, hat der Verkäufer für weitere Lieferungen neben den gesetzlichen Ansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht und das Recht, für diese Vorauszahlung zu verlangen. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nicht berechtigt, es sei denn seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferungen verstehen sich ab Lager, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

8. Vorrangig finden die Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers Anwendung. Der Käufer erhält auf Anforderung ein Exemplar der einschlägigen Bedingungen vom Verkäufer ausgehändigt und ist mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden. Nachrangigst, sofern und soweit nicht die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 zur Anwendung gelangen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Unterhält der Käufer einen kaufmännischen Betrieb, ist bei Verträgen mit einem Käufer, der seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und die Ware nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt wird (inländischer Kontrakt), ausschließlicher Gerichtsstand Lübeck. Bei Verträgen mit einem Käufer, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, bei Versand der Ware aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland, aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland oder bei Versand der Ware ausschließlich im Ausland (grenz-überschreitenden Verkehr) werden alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung durch ein Schiedsgericht entschieden, und zwar auf der Basis der Verfahrensordnung für Sachverständige des Warenvereins der Hamburger Börse e.V. in der Fassung vom 01.03.2011. Der Käufer erhält auf Anforderung ein Exemplar der einschlägigen Bedingungen vom Verkäufer ausgehändigt und ist mit dessen Geltung ausdrücklich einverstanden. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl die Rechtsstreitigkeit bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen. Hinsichtlich des Gerichtsstands wird auf Ziffer 9 Abs. 1 verwiesen. Sofern der Käufer den Verkäufer verklagen will, muss er dem Verkäufer zuvor Gelegenheit geben, sein Wahlrecht auszuüben. Auf Aufforderung des Käufers wird der Verkäufer sein Wahlrecht vorprozessual ausüben. Übt der Verkäufer sein Wahlrecht nicht oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Aufforderung des Käufers aus, wird die Rechtsstreitigkeit gemäß Ziffer 9 Abs. 2 Satz 1 durch ein Schiedsgericht entschieden.

Stand: Mai 2019